staaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 9 900 t für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 1966

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/343/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 8. Dezember 1965 und das Fernschreiben vom 28. Januar 1966, mit denen die Italienische Republik für das Jahr 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 4500 t für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1961 hat die Italienische Republik das vorgenannte Ferrochrom (hochraffiniertes Ferrochrom) zollfrei eingeführt, der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben geliefert:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	15 359	14 384	10 650 (+ veränderlicher Bestand)	10 651	15 057	18 820
Eigenerzeugung	—	—	950	203	4 558	9 289
Einfuhren aus:						
— dritten Ländern	8 431	6 500	5 219	8 868	5 251	4 304
— EWG-Ländern	6 928	7 884	5 143	6 122	6 893	3 527
Gesamtausfuhren	—	—	665	1 974	1 645	— (10 Monate)

In dem antragstellenden Mitgliedstaat genügt die Eigenerzeugung an hochraffiniertem Ferrochrom bei weitem nicht zur Deckung des Eigenbedarfs. Die anderen Erzeugermitgliedstaaten haben ausfuhrfähige Mengen gemeldet, die bei weitem den gesamten Einfuhrbedarf der anderen Mitgliedstaaten und insbesondere den Bedarf der Italienischen Republik an hochraffiniertem Ferrochrom decken sollen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die verarbeitenden Industrien der Italienischen Republik Fühlung mit den Lieferanten der Gemeinschaft aufgenommen haben, um sich nach deren tatsächlichen Liefermöglichkeiten zu erkundigen. Aus den Antworten dieser Lieferanten geht hervor, daß sie im allgemeinen dem antragstellenden Mitgliedstaat nur ungenügende Mengen der betreffenden Ware liefern könnten. Dieser Unterschied zwischen den Erklärungen der Erzeugermitgliedstaaten und den Angaben der Lieferanten der Gemeinschaft hinsichtlich der zur Ausfuhr in die Italienische Republik verfügbaren Mengen läßt sich dadurch erklären, daß noch ein gewisser Zeitraum für die kommerzielle und gegebenenfalls technische Anpassung erforderlich werden kann, bis die Erzeugermitgliedstaaten in vollem Umfang den Bedarf der Ferrochrom verarbeitenden Industrien und insbesondere den Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaats an hochraffiniertem Ferrochrom decken können. So kann bei der betreffenden Ferrolegierung festgestellt werden, daß die Versorgung in der Gemeinschaft gegenwärtig unzureichend ist.

Der Antrag der Italienischen Republik stützt sich auf die Tatsache, daß ihre Versorgung bisher in erheblichem Umfang von Einfuhren aus dritten Ländern abhing. Seit der Angleichung der nationalen Zollsätze an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs wird auf aus dritten Ländern eingeführtes hochraffiniertes Ferrochrom ein Zoll erhoben. So sind die verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats, die hochraffiniertes Ferrochrom einführen müssen, im Vergleich zu ihren Wettbewerbspartnern der Gemeinschaft, bei denen der Produktionssektor vollkommen angepaßt oder sogar integriert ist, benachteiligt. Die unzureichende Versorgung in der Gemeinschaft kann sich im Zusammenhang mit dem Wettbewerb auf dem Sektor der Enderzeugnisse nachteilig auf die verarbeitenden Industrien der Italienischen Republik auswirken.

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund des Protokolls Nr. XI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XI unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

In der Gemeinschaft übersteigen die theoretisch zur Ausfuhr verfügbaren Mengen an hochraffiniertem Ferrochrom bei weitem den Gesamtbedarf, den die antragstellenden Mitgliedstaaten für diese Ferrolegierung angeben. Die Notwendigkeiten einer Anpassung des Produktionssektors der Gemeinschaft und der verarbeitenden Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten dürften für die betreffenden Erzeuger kein Hindernis darstellen, im Laufe des Jahres schon in erheblichem Umfang den Gemeinschaftsbedarf und insbesondere den Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaats zu decken.

Die Nachteile, denen der antragstellende Mitgliedstaat begegnet, sind unter Berücksichtigung der Tatsachen zu beurteilen, daß die betreffende Ferrolegierung zur Herstellung von Eisen- und

Stahlerzeugnissen verwendet wird, auf deren Markt ein lebhafter Wettbewerb herrscht.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat nicht unbeachtliche Nachteile entstehen und daß angesichts der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff sicherzustellen, diese Nachteile eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Auf Grund der vorstehenden Angaben und der seit 1962 erkennbaren Steigerung des Verbrauchs kann dieser für 1966 auf 23 000 t geschätzt werden. Aus der Produktionssteigerung dieser letzten Jahre kann geschlossen werden, daß die von der Italienischen Republik aufgestellte Schätzung einer Eigenproduktion an hochraffiniertem Ferrochrom von 12 000 t für 1966 zutrifft. Es blieben somit 11 000 t durch Einfuhren jeglicher Herkunft zu decken. Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, daß der antragstellende Mitgliedstaat seit 1961 mehr als die Hälfte seines Einfuhrbedarfs an hochraffiniertem Ferrochrom durch Lieferungen seiner Partnerländer deckt. Somit kann das leichte Nachlassen der Einfuhren während der ersten zehn Monate des Jahres 1965 als eine vorübergehende Erscheinung gewertet werden, die für die Gesamtlage nicht charakteristisch ist. Außerdem stehen nach den Angaben der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs weitaus höhere ausfuhrfähige Mengen als in den vergangenen Jahren zur Verfügung. Unter diesen Umständen müßten die in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen bei weitem den italienischen Einfuhrbedarf decken können. Dies gilt im übrigen auch für die Niederlande und die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion, die ebenfalls Antragsteller sind, und deren gesamter Einfuhrbedarf für 1966 auf 2200 t festgestellt wurde. Unter diesen Umständen erscheint es bei der gegenwärtigen Lage zweckmäßig, zur Schätzung des Einfuhrbedarfs aller Mitgliedstaaten aus dritten Ländern, sich an die Menge von 2400 t, d. h. an das im Rahmen des GATT zollfrei konsolidierte Zollkontingent für hochraffiniertes Ferrochrom zu halten. Unter diesen Umständen ist es angemessen, die vorgenannten Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweiligen Einfuhrbedarfs an der konsolidierten Kontingentsmenge zu beteiligen. Für die Italienische Republik beläuft sich die derart berechnete Kontingentsmenge auf 2000 t. Um jedoch späteren, unter Umständen auftretenden Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu begegnen, ist ein weiteres Konsultationsverfahren aller Mitgliedstaaten in absehbarer Zeit geplant. So wird mit der augenblicklichen Beschränkung auf die konsolidierte Kontingentsmenge einer anderen Gesamtlösung, die sich als zweckmäßig erweisen könnte, nicht vorgegriffen.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß das so festgesetzte Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 2000 t für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 1966

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN